

Alterthumsverein
Dürkheim a. d. R.

Flugschrift.

1669
4.

Ueber das
Recht und die Behandlung
der
Fremden
im
baierischen Rheinkreise.

Zweibrücken, 1832.

Gedruckt bei Georg Ritter.

Herr Georg Fein, aus Braunschweig, ein als Mitarbeiter mehrerer Zeitschriften vortheilhaft bekannter junger Schriftsteller, wurde von den Herausgebern der »deutschen Tribune« zur Theilnahme an der Redaction dieses Tageblatts eingeladen, und begab sich demzufolge, zu Anfang des Monats Februar dieses Jahrs, an den Sitz dieser Redaction, nach Homburg, im bayerischen Rheinkreise.

Als später der Druck dieses Blatts nach Zweibrücken verlegt wurde, fand sich Herr Fein dadurch veranlaßt, seinen Aufenthalt in dieser Stadt zu nehmen.

Bald nachher wurde der Herausgeber dieses Blatts, Dr. Wirth, verhaftet, und wegen des, in Nro. 29 der deutschen Tribune bekannt gemachten, Aufrufs zur Bildung eines Vereins für die Freiheit der Presse, in Untersuchung gebracht.

Herr Fein erklärte, in der nächsten Nummer der deutschen Tribune, daß er nunmehr allein die Redaction dieses Blattes nach Kräften fortsetzen würde.

Jetzt wurde Herr Fein, dessen Ankunft und Aufenthalt in Bayern bisher kein Hinderniß entgegengesetzt worden war, von der Verwaltungsbehörde aufgefordert: als Ausländer sich unverzüglich aus Bayern zu entfernen.

Gegen diese Aufforderung erinnerte Herr Fein: daß er, als Bürger eines Bundesstaates, sich zum Aufenthalt in jedem deutschen Staate berechtigt glaube; um so mehr, als er sich jederzeit über die Rechtmäßigkeit seiner Privatver-

hältnisse genügend auszuweisen vermöge, und zudem noch mit einer dahiesigen Buchdruckerei und Buchhandlung, wegen der Besorgung der Herausgabe eines größern Werks, auf längere Zeit in Vertragsverhältnissen stehe. Die Wahrheit dieser Thatsache wurde durch die besagte Buchhandlung sofort nachgewiesen.

Dem Herrn Fein wurde hierauf erklärt, daß man rücksichtlich seiner an die Kreisregierung berichten wolle.

Einige Tage nachher, als eben der Präsident der Kreisregierung in Zweibrücken war, erschienen, Morgens frühe, mehrere Gensd'armen in der Wohnung des Herrn Fein, befahlen ihm, auf der Stelle ihnen zu folgen, und führten ihn fort, ohne ihm Zeit zu lassen, das Mindeste zu ordnen, Kleider und Wäsche einzupacken, ja selbst nur einiges Geld zu sich zu nehmen.

In dem nächsten Cantonsort, zu Homburg, angekommen, führten die Gensd'armen ihren Gefangenen in das Arresthaus, um von da weiter transportirt zu werden.

Diese Behandlung wurde in Homburg sogleich rüchbar. Herr Fein war hier von den achtbarsten Bürgern wohl gekannt, und stand selbst mit einer angesehenen Familie in näherer Verbindung; mehrere dieser Bürger erbieten sich, an der Stelle der Gensd'armen Herrn Fein über die Grenze zu geleiten, und persönlich dafür zu bürgen, daß er so das Land verlassen werde. Das Anerbieten wurde nicht berücksichtigt und Herr Fein von Gensd'armen weiter geführt, jedoch, durch die Vermittelung der Bürger, in einer Chaise und von so viel Chaisen, als man auf finden konnte, bis zum nächsten Cantonsort begleitet.

So wurde die Ausweisung des Herrn Fein von Canton zu Canton vollzogen; so wurde er auch durch Kaiserslautern, den Sitz eines Bezirksgerichts und einer Staats-

procuratur, gebracht, ohne daß irgend ein gerichtlicher Beamter von der allgemeinen, lauten Mißbilligung, welche diese Handlung überall erregte, Veranlassung genommen hätte, die Geseßlichkeit derselben näher zu prüfen.

Auf diese Weise langte der Transport in dem Cantonsorte Winnweiler an, und Herr Fein wurde auch hier einweilen in das Gefängniß gebracht. Der Friedensrichter dieses Cantons, Herr Klein, wurde sofort durch die öffentliche Stimme von dieser Begebenheit in Kenntniß gesetzt: und jetzt erst fand sich ein Beamter, der dem lauten Rufe jener Stimme, um geseßliche Prüfung eines, seit zwei Tagen das Land mit Unwillen erfüllenden Aufzuges, aufmerksames Gehör gab. Er verfügte sich ohne Verzug in das Arresthaus, wohin Herr Fein gebracht worden war, nahm Einsicht von dem Verhaftsbefehl und erließ in Folge dessen nachstehende Ordonnanz:

»Heute den sechs und zwanzigsten März achtzehn hundert zwei und dreißig, auf die durch den öffentlichen Ruf allgemein verbreitete, und das größte Mißfallen des Publicums erregende Nachricht, daß eine Person in Folge willkührlicher Befehle in dem hiesigen Arresthause sich befinde,

»Haben Wir August Klein, königl. Friedensrichter des Cantons Winnweiler, aus Kraft der durch das Geseß uns verliehenen Autorität, uns unverzüglich in dieses Haus begeben, woselbst wir die Register des Verwalters sowie den durch die transportirende Gensd'armerie abgegebenen Verhaftsbefehl untersuchten; woraus hervor ging, daß ein gewisser Georg Fein, Privatgelehrter aus Braunschweig, in Folge einer durch das königl. Landcommissariat zu Zweibrücken am 24. dieses ausgestellten, und durch den Actuar Bettinger unterzeichneten Requisition, bei Kirchheimbolanden über die Grenze des bayeris-

schen Gebietes gebracht werden sollte, ohne daß in dieser Requisition irgend eine Beschuldigung eines Verbrechen oder Vergehens, noch weniger das Gesetz selbst angeführt worden, in Folge dessen diese Arrestation erlaubt gewesen wäre;

»Worauf Wir nach Ansicht und gehöriger Prüfung der Art. 77, 78 u. 81 des Gesetzes vom 24. Frimäre des Jahres acht, sowie des Art. 616 über das Verfahren in Strassachen, des Art. 272 des Strafgesetzbuchs, des Art. 11 des Civilgeszb. u. des §. 16 Tit. IV der bayer. Verf. Urk. und in Erwägung, daß in Gemäßheit dieser Gesetzesstellen jedesmal eine willkürliche Verhaftung vorhanden ist, gleichviel von welcher Behörde der Befehl hierzu ausgestellt worden, wenn der Grund der Verhaftung und das Gesetz, in Folge dessen sie befohlen wurde, nicht ausdrücklich angegeben sind, und daß der Friedensrichter selbst als Mitschuldiger an einer willkürlichen Verhaftung vor Gericht gezogen werden soll, wenn er eine ungesetlich verhaftete Person nicht unverzüglich von Amtswegen aus dem Arresthause entläßt, und daß endlich die Regierung nur dann das Recht hat, einen Ausländer über die Grenze bringen zu lassen, wenn derselbe durch ein Urtheil als ein Landstreicher erklärt worden ist; in gewissenhafter Achtung der individuellen Freiheit, welche die Gesetzgebung eines freien Volkes jedem Menschen, wessen Standes er sey, und so lange derselbe sich gegen die Gesetze nicht verfehlt, sichert, unsern Pflichten gemäß, die gegen Georg Fein, Privatgelehrten aus Braunschweig, vollzogene Verhaftung und Festhaltung in dem hiesigen Arresthause, für ungesetlich erklärt und sofort dem Verwalter dieses Hauses befohlen haben, denselben unverzüglich in Freiheit zu setzen und zwar in Folge der angeführten Gesetzesstellen.

»Worüber gegenwärtiges Protokoll sofort aufgesetzt, und mit dem Verwalter und dem mehrgenannten Georg Fein unterschrieben haben, um sogleich der königl. Staatsbehörde an dem königl. Bezirksgerichte zur weitem Amtshandlung übersendet zu werden.

»Also geschehen in dem Arresthause zu Winnweiler, des Abends fünf Uhr, an dem Eingang genannten Tag.

Unterschrieben: Georg Fein, Schenkel und Klein.

»Auf Verlangen dem Georg Fein, zu seiner Legitimation, diese Abschrift, gleichlautend mit dem Originalprotokoll ausgefertigt.

Winnweiler, den 26. März 1832.

Der königl. Friedensrichter,

Klein.

Herr Fein trat nun seine Rückreise nach Zweibrücken an. In Kaiserslautern befahl der dortige Regierungsbeamte (Landcommissär), ungeachtet der friedensrichterlichen Freilassungsbordonnanz, die Wiederverhaftung des Herrn Fein. Mehr als dieser Beamte hatten jedoch die von ihm aufgeförderten Weisb'armen, und selbst der Unterofficier einer kleinen Abtheilung Infanteriemannschaft, Achtung vor dem Befehle des Richters, und die Wiederergreifung des Herrn Fein mußte, aus Mangel vollziehender Hände, unterbleiben.

Herr Fein kam wieder zu Zweibrücken an. Hier aber nahm der Landcommissär solche Maßregeln, und fand zur Vollziehung derselben so bereitwillige Hände, daß die neue Verhaftung und Fortführung des Herrn Fein unausweichbar erfolgt wäre. Er brachte daher nur eilig seine Angelegenheiten in Ordnung, nahm seine zurückgebliebenen Effekten und reiste sofort freiwillig wieder ab, um sich aus dem Lande zu entfernen.

In Kaiserslautern zum zweitenmale angekommen, wurde er nun auf wiederholten Befehl des Landcommissärs aufs Neue verhaftet und gefänglich an den Hauptort des nächsten Landcommissariats, Kirchheimbolanden, gebracht. Dieses, bisher im Kreise nicht gesehene Verfahren verursachte einen Volksauflauf von mehreren tausend Personen, wodurch der Landcommissär zu Kirchheimbolanden sich bewogen fand, Herrn Fein nicht in das Gefängniß bringen, sondern in einem Gasthaus abtreten zu lassen; gegen das Versprechen, des andern Morgens mit dem Frühesten sich über die nahe Grenze aus dem Lande zu entfernen.

Allein in der Nacht traf, aus Speyer, ein Gensd'armieoffizier ein, nahm, vor Tagesanbruch, nebst einem Gensd'armen, Herrn Fein in einen Wagen, fuhr mit ihm die bisherige Richtung verlassend, zum Theil auf Nebenwegen nach dem Rheine zu, und brachte ihn nach Philippsburg, in Baden; wo der großherzogliche Beamte, das bisherige bayerische Verfahren noch dienstbereitwilligst überbietend, Herrn Fein, nachdem er ihm seine Papiere, Effekten und selbst das Leibweißzeug hatte wegnehmen lassen, in enge Haft in das dortige Gefängniß bringen ließ.

Als diese Reihe von Mißhandlungen kund geworden war, sandten die Bürger von Neustadt an der Haardt drei ihrer Mitbürger nach Philippsburg. Diese beförderten unverzüglich eine Vorstellung an das badische Ministerium, und erwirkten die Freilassung des Herrn Fein, nachdem er vier Tage lang verhaftet gewesen war.

Der Abscheu, den diese Reihe von Gewaltmaßregeln und Rohheiten, von einer deutschen Regierung gegen einen Mitbürger des Gesamt-Vaterlandes verübt, in jedem, der davon Kunde erhielt, erzeugen mußte,

war durch den Eindruck, welchen hingegen die wahrhaft würdevolle Amtshandlung des Friedensrichters, Hrn. Klein erregt hatte, wohlthätig gemildert worden. Niemand zweifelt wohl, daß diesem achtbaren Beamten, von Seiten der höhern Vorgesetzten und Wächter über die Aufrechthaltung der Geseze, eine ehrenvolle Anerkennung geworden sey?

Folgende Zuschrift erging an den Staatsprocurator zu Kaiserslautern, um dem Herrn Klein mitgetheilt zu werden:

»Zwei brücken, den 28. März 1832.

»Der königl. b. Staatsrath und General-
Procurator am Appellationsgerichte des
Rheinkreises, Ritter des Civil-Verdienst-
Ordens der bayerischen Krone,

an

den Herrn königl. Staats-Procurator zu
Kaiserslautern.

»Nicht ohne Erstaunen habe ich aus Ew. Wohlgeb. Schreiben von gestern und dem solchem beigefügten Protocoll ersehen, daß der Friedensrichter Klein zu Winnweiler sich erlaubte, den Georg Fein aus Braunschweig, welcher auf eine Weisung der königl. Kreisregierung mittelst eines Transportbefehls des königl. Landcommissariats dathier, über die Gränze gebracht werden sollte, und blos augenblicklich in Winnweiler in gefänglichen Verwahr gebracht worden war, wegen angeblich willkürlicher Verhaftung und Festhaltung, in Freiheit zu setzen.«

»Die Geseze, worauf der Friedensrichter sich stützt, sind, wie Ew. Wohlgeb. richtig bemerken, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und der Friedensrichter selbst hat sich hierbei eine willkürliche Handlung zu Schulden kommen lassen, die eine Rüge verdient.«

« Nun folgt die Behauptung: der Art. 615 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren, auf welches der Friedensrichter die Aufhebung der Haft gründe, sey nicht auf den vorliegenden, sondern nur auf den Fall anwendbar, wo von einer Verhaftung in Orten, die nicht zu Gefängnissen bestimmt worden, die Rede sey; sodann folgt eine weitläufige Ausführung der Ansicht, daß «einer königl. Staatsregierung die Befugniß nicht bestritten werden könne, Ausländer, deren Aufenthalt man nicht dulden wolle, ohne weiters auszuweisen und über die Gränze bringen zu lassen.» Diese Belehrung wird durch den Staatsprocurator dem Herrn Klein mitgetheilt, »um sich in Zukunft darnach zu benehmen; vorbehaltlich näherer Untersuchung der Feinischen Entlassung, und nach Befund der Umstände, des Antrags, gemäß Art. 49 des Gesetzes vom 20. April 1810, und aller noch weiter zu ergreifenden Maßnahmen.»

Die bezeichnete Gesetzesstelle verfügt, daß »die Präsidenten der Appellations- und der Bezirksgerichte, von Amtswegen oder auf die Aufforderung der Staatsbehörde, diejenigen Richter, welche die Würde ihres Amtes compromittiren, deßhalb mahnen sollen.«

Von den beiden Beamten, welche die Lehre von der ungebundenen Befugniß der Staatsregierung, jeden Ausländer als Bagabund zu behandeln, nachgewiesen und das Verfahren des Friedensrichters so nachdrücklich gerügt haben, ist der eine gegenwärtig Generalprocurator und der andere Erster Präsident des Appellationsgerichts; diese Beamten sind also, theils durch ihre Stellung an die Spitze der Rechtspflege des Rheinkreises, theils durch den in ihrer hohen Beförderung liegenden Beweis, daß die Staatsregierung die Handlungsweise und Grundsätze der

selben als des höchsten Beifalls würdig achtet, von solchem Ansehen, daß ihre laute Rüge der Handlung des Friedensrichters, welcher Rüge auch sofort mehrere Mitglieder beider Gerichts-Collegien, offenkundigerweise, beigetreten sind, das Urtheil jedes Bürgers dahin stimmen muß: jene Handlung des Herrn Klein — von so hohen Autoritäten verdammt — müsse wohl ungesetzlich oder wenigstens unüberlegt gewesen seyn.

Es kann daher, für den Bürger des Rheinkreises, kaum eine wichtigere Frage, oder von größerer Vorbedeutung geben, als diese: ob im vorliegenden Falle die zwei obersten Lenker der Justizverwaltung dieses Kreises, oder aber der Friedensrichter, Herr Klein, die Gesetze richtig erkannt und angewendet haben?

Diese Frage löst sich auf in folgende zwei:

I) War der Freilassungsbefehl des Friedensrichters des Kantons Winweiler gesetzlich?

II) Hat die Staatsregierung das Recht, einem Fremden den Aufenthalt im Inlande, aus andern als aus strafrechtlichen Gründen, zu verwehren?

I) Beantwortung der ersten Frage.

Der Art. 609 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren verordnet:

»Ein Gefangenhüter darf Niemand, wer er auch sey, weder in ein Gefängniß aufnehmen, noch dort zurückhalten, es geschehe dann zufolge eines in gesetzlicher Form erkannten Verwahrungs- oder Verhaftungsbefehls, oder eines Urtheils, wodurch diese Person an einen Assisen- oder Spezialgerichtshof verwiesen ward, einer wirklichen direkten Anklage, oder eines bei einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangenen Urtheils, wo

»durch diese Person zu einer Leibesstrafe oder zum Gefängnisse verurtheilt worden, und ohne daß er diese Verurtheilung vorher in seinem Register eingetragen hätte. Im widrigen Falle wird der Gefängnißhüter als schuldig einer willkührlichen und eigenmächtigen Verhaftnehmung belangt und zur Strafe gezogen.

Es ist Thatsache, daß keine der genannten fünf Arten richterlicher Befehle gegen Herrn Fein erlassen worden war. Die Gensd'armerie transportirte und übergab denselben den jedesmaligen Kantonsgefängnißwärtern lediglich in Folge der, von einem untern Verwaltungsbeamten (dem Landcommissariatsactuar, namens des Landcommissars), dem kein Gesetz in irgend einem Fall die Macht gegeben hat, einen obiger Verhaftsbefehle zu erlassen, ausgegangenen Aufforderung; kein Gefängnißverwalter durfte also bei Vermeidung wegen willkührlicher Verhaftung verfolgt und bestraft zu werden, den Herrn Fein in sein Gefängniß aufnehmen; und zwar weder auf lange noch auf kurze Zeit, oder auch nur augenblicklich, da das Gesetz eine solche Unterscheidung nicht zuläßt und die Handlung selbst, abgesehen von ihrer Dauer, für unerlaubt und strafbar erklärt.

Diese Strafe soll, inhaltlich des Art. 120 des Strafgesetzbuchs, in 6monatlichem bis 2jährigem Gefängniß und in einer Geldbuße von 16 bis 200 Franken bestehen.

Daß demnach, so oft Herr Fein durch die ihn transportirenden Gensd'armen, welche mit keinem der, im cit. Art. 609 vorgesehenen, richterlichen Befehle versehen waren, einem Gefängnißhüter übergeben und von diesem aufgenommen wurde, das Verbrechen der willkührlichen Verhaftung gegen ihn verübt worden ist, steht nach obiger Gesetzesstelle unleugbar fest; es fragt sich

jetzt nur noch, ob ein Friedensrichter die Befugniß habe, eine solche gesetzwidrige Verhaftung aufzuheben?

Nirgends war, vor der Revolution, die persönliche Freiheit mehr gefährdet gewesen, als in Frankreich; nirgends der Mißbrauch willkührlicher Verhaftsbefehle so leicht, so häufig, so schrecklich: daher, nach jener großen Wiedergeburt, nirgends die Sorge angelegentlicher, als dort, jenes hohe Gut der persönlichen Freiheit auf das Kräftigste sicher zu stellen; es wurden daher nicht nur in die Strafgesetzbücher, sondern in jedes der, für das regnerite Frankreich seit 1791 gegebenen, Staatsgrundgesetze die wirksamsten Verfügungen zur Garantie dieser Freiheit aufgenommen. So erklärt die Constitution v. 3. — 14. Sept. 1791, in der Aufzählung der Rechte des Menschen und des Bürgers, Art. 7: »Niemand (nul homme, nicht ablos der Staatsbürger) darf angeklagt, verhaftet noch gefangen gehalten werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den durch dasselbe vorgeschriebenen Förmlichkeiten: diejenigen, welche willkührliche Verhaftsbefehle begehren, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen lassen, sollen bestraft werden.« Das 5. Capitel dieser Constitution zählt nun in den Art. 10, 14, 16 *) die Fälle und Formen einer gesetzlichen Verhaftung

*) Art. 10. »Niemand darf ergriffen werden, als um ihn sofort einem Beamten der gerichtlichen Polizei vorzuführen; und Niemand darf in gefängliche Haft gebracht werden, als in Kraft des Verhaftsbefehls eines solchen Beamten, der Verhaftungsordnung eines Tribunals, eines Anklagedecrets des gesetzgebenden Körpers, in den Fällen, wo ihm die Befugniß zusteht, ein solches zu erlassen, oder eines Verdammungsurtheils.«

Art. 14. »Kein Gefängnißwärter darf irgend Jemand anders,

eben so auf, wie der oben angeführte Art. 609 des heutigen Gesetzbuchs über das Strafverfahren. Die Constitution v. 14. Juni 1793 wiederholt (Art. 10, 11 und 12 des Eingangs) *) wörtlich die obige Verfügung; dergleichen die Constitution v. 5. Fructidor III, Art. 8 und 9 der Erklärung der Menschenrechte **), und Art. 222, 223 und 228 ***); endlich die Constitution v.

als Kraft eines der im Art. 10 bezeichneten Acte, in das Gefängniß aufnehmen.«

Art. 16. »Außer denjenigen, welchen das Gesetz das Recht der Verhaftung erteilt hat, ist jeder Andere, wessen Amts und welcher Stellung er sey, der einen Verhaftsbefehl erteilt, unterschreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, — so wie jeder, der, selbst in Fällen einer durch das Gesetz autorisirten Verhaftung, einen Bürger an einen nicht öffentlich und gesetzlich als Gefängniß bezeichneten Ort bringt, darin aufnimmt oder zurückhält, und jeder Gefängnißhüter der obigen Verfügungen zuwider handelt, — des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung schuldig.«

*) Art. 10. »Niemand soll angeklagt, verhaftet noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den durch dasselbe vorgeschriebenen Förmlichkeiten.«

Art. 11. »Jeder Angriff der, außer den vom Gesetze bezeichneten Fällen und Förmlichkeiten, gegen Jemanden verübt wird, ist willkürlich und tyrannisch; derjenige, gegen welchen man diese Handlung mit Gewalt vollziehen will, hat das Recht, ihr Gewalt entgegen zu setzen.«

Art. 12. »Diejenigen, welche willkürliche Verhaftsbefehle begehren, ausfertigen, unterschreiben, vollziehen oder vollziehen lassen, sind schuldig und sollen bestraft werden.«

***) Art. 8. »Niemand kann vor Gericht gefordert, angeklagt, verhaftet noch gefangen gehalten werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und nach den Förmlichkeiten, die dasselbe vorgeschrieben hat.«

Art. 9. »(Buchstäblich obiger Art. 12).«

****) Art. 222. »(Gleichlautend mit obigem Art. 10, Cap. V, Conf. v. 1791).«

22. Frimaire VIII in den Art. 77 bis 82 †). — Um aber diese Verbote einer ungesetzlichen Verhaftung nicht allein gegen deren Uebertreter, sondern auch, und hauptsächlich, zu Gunsten der ungesetzlich Verhafteten wirksam zu machen, verordnete das Strafgesetzbuch v. 3. Brümair IV, nachdem es im Art. 581 die Strafandrohung gegen jede unbefugte Verhaftung wiederholt und im Art. 582 gleiche Strafe auch für den Fall verhängt hatte, wo Jemand zwar auf gesetzlichen Befehl aber nicht in einen gesetzlich als Gefängniß bezeichneten Ort in Haft gebracht worden ist, — zur Befreiung des Verhafteten, in dem einen wie in dem andern Falle, folgende Maßregeln :

Art. 583. »Jeder, der von einer gesetzwidrigen Verhaftung Kenntniß hat, ist verpflichtet, einen Municipalagenten oder den Friedensrichter des Kantons davon zu benachrichtigen;

Art. 584. »Diese Beamten sind gehalten, sich sofort dahin zu begeben und die verhaftete Person in Freiheit setzen zu lassen; bei Strafe, für ihre Nachlässigkeit zu haften, und selbst, als des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung schuldig, verfolgt zu werden.«

Bei der Entwerfung des jetzt bestehenden Gesetzbuchs

Art. 225. »Um daß ein Verhaftsbefehl vollzogen werden dürfe, muß derselbe 1) den Grund der Verhaftung und das Gesetz, das solche befiehlt, ausdrücklich enthalten, 2) demjenigen, gegen den der Befehl gerichtet ist, abschriftlich zugestellt worden seyn.«

Art. 228. »Kein Gefängnißhüter darf irgend Jemand in das Gefängniß aufnehmen noch darin zurückhalten, als in Folge eines, den Art. 222 und 225 gemäß ausgestellten, Verhaftsbefehls, einer (vom Tribunal erlassenen) Verhaftsbefehls, eines Anklagedecrets, oder eines Verdammungsurtheils.«

*) (Der Text dieser sechs Artikel wird weiter unten folgen.)

über das Strafverfahren, wurde der oft angeführten Verfügung des Art. 609, welcher das in jammlichen Constitutionen enthaltene Verbot: irgend Jemand anders, als auf den Grund richterlicher Befehle oder Urtheile, in ein Gefängniß aufzunehmen, wiederholt, — noch ein besonderes Capitel beigefügt, unter folgender Ueberschrift:

»Von den Mitteln, die persönliche Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen und sonstige willkürliche Angriffe, sicher zu stellen.«

Die Zwecke, welche der Gesetzgeber hier erreichen wollte, kündigte der Redner der Regierung folgendermaßen an:

»Das dritte Capitel stellt die Mittel dar, die persönliche Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen oder sonstige willkürliche Angriffe zu schützen. Im vorhergehenden Capitel, (in welchem der Art. 609 enthalten ist) sind Maßregeln angeordnet, (der Redner zählt solche wiederholt auf) welche eben so viele Gewährschaften gegen die Möglichkeit des Verbrechens einer gesetzwidrigen Verhaftung darbieten, und die Verfügungen dieses dritten Capitel's könnten daher als unnöthig oder überflüssig erscheinen; allein, eines theils, wenn es sich davon handelt, den Bürgern Mittel gegen ungesetzliche Angriffe auf ihre Sicherheit darzubieten, kann sich der Gesetzgeber nicht zu freigebig zeigen, und es ist besser, in diesem Fall zu viel, als zu wenig, zu thun; anderntheils aber, sind die im Cap. 2 angeführten Sicherheitsmittel nicht in der Hand der Privaten, und das Gesetz, welches sich hinsichtlich der Repression solcher Angriffe lediglich auf die Sorgfalt der Beamten verlassen wollte, würde eine Ungerechtigkeit begehen und jeden Bürger seines schönsten Rechts entäußern, die Kinder, die Eltern, die Freunde des Verhafteten an der Erfüllung der süßesten, der heiligsten Pflicht zu verhindern. Es war also nothwendig, durch einige Gesetzes-

»artikel, in die Hände der Privaten die Mittel zu legen, den Bestimmungen der Verfassung über diesen Gegenstand Vollziehung zu verschaffen, und sie gegen jede Art von Rechtsverweigerung sicher zu stellen.«

»Die 4 Artikel des dritten Capitel's sind hinreichend, um dieses Resultat zu verschaffen. Sie enthalten keine neue Theorie; es sind die Grundsätze und Rechte, welche durch unsere alten Ordonnanzen geheiligt, durch die constituirende Nationalversammlung wiederholt aufgestellt worden sind; und die Erfahrung hat bewiesen, daß, wenn dieselben nöthig waren, sie auch zureichend und keinem Mißbrauche ausgesetzt gewesen sind.«

Der Gesetzgeber wollte also, durch die 4 Art. dieses dritten Capitel's, gegen jede Gefahr einer gesetzwidrigen Verhaftung mit freigebiger Hand eher überflüssige als unzureichende Sicherungsmaßregeln darbieten; dieser, mit Wohlgefallen angekündigten Absicht wäre nun aber sehr mangelhafterweise entsprochen worden, wenn durch jene 4 Artikel nur für den seltenen Fall hätte gesorgt werden sollen, wo Jemand, zwar gesetzlich verhaftet, aber in ein nicht gesetzliches Gefängniß gebracht würde; nicht aber auch für den viel häufigern Fall, wo Jemand gesetzwidrigerweise, wenn auch immerhin in einem legalen Gefängnisse, verhaftet wird; das neue Gesetzbuch wäre dann weit hinter dem frühern vom 3. Brüm. IV zurückgeblieben, und der Gesetzgeber hätte sich seiner Freigebigkeit an überflüssigen Sicherungsmaßregeln der individuellen Freiheit nicht zu rühmen gehabt.

Jene 4 Art. verfügen nun wie folgt:

615. Um den 77., 78., 79., 80., 81 und 82 Artikel der am 22. Frimaire des VIII. Jahres über die Grundverfassung des Reichs ergangenen Satzungen

gen *) in Vollzug zu setzen, soll jeder, der in Erfahrung gebracht hat, daß Jemand an einem Ort gefänglich auf-

*) Art. 77. »Damit es erlaubt sey, einen Act zu vollstrecken, »der die Verhaftnehmung einer Person befiehlt, ist es erforderlich, »1) daß dieser Act den Grund zur Verhaftung, und das Gesetz, in »dessen Gemäßheit sie befohlen ward, förmlich ausdrücke, 2) daß der »Act von einem Beamten herrühre, dem das Gesetz diese Gewalt »ausdrücklich ertheilt hat, 3) daß er der verhafteten Person insinn- »irt, und ihr eine Abschrift davon zurückgelassen werde.

78. »Kein Gefangenhüter oder Kerkermeister darf Jemanden »in's Gefängniß aufnehmen, oder darin aufbewahren, bevor er den »Act, worin die Verhaftung befohlen war, seinem Register einge- »tragen hat. Dieser Act muß entweder ein Befehl seyn, der in der »Form erlassen worden, wie sie im vorhergehenden Artikel vorge- »schrieben ist, oder eine Ordonnanz de prise de corps, oder ein An- »klagsdecret oder ein Urtheil.

79. »Jeder Gefangenhüter oder Kerkermeister ist schuldig, dem »Civilbeamten, dem die Polizeiaufsicht über das Arresthaus anvertraut »ist, so oft er von diesem hierzu aufgefordert wird, die in Verhaft »genommene Person vorzustellen, ohne daß irgend ein Befehl ihn »hievon befreien könne.

80. »Den Verwandten und Freunden der in Verhaft genom- »menen Person kann man gleichfalls nicht weigern, sie ihnen vorzu- »zeigen, in so fern sie deshalb einen Befehl des Civilbeamten, den »dieser jederzeit ertheilen muß, beibringen, es sey dann, daß der Ge- »fangenhüter oder Kerkermeister eine Ordonnanz des Richters vor- »weise, worin ihm aufgegeben wird, durchaus Niemanden zu dem Ge- »fangenen zuzulassen.

81. »Wer immer, ohne von dem Gesetz die Gewalt erhalten »zu haben, Jemanden in Verhaft zu nehmen, die Verhaftung irgend »einer Person befiehlt, den Befehl unterzeichnet oder vollstreckt; alle »diejenigen, die selbst in einem Falle, wo die Verhaftnehmung nach »dem Gesetze erlaubt war, die verhaftete Person in einen Gefängniß- »ort, der nicht öffentlich und gesetzlich dazu bestimmt war, aufnehmen »oder dort aufbewahren, so wie alle Gefangenhüter und Kerkermei- »ster, welche den in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen

bewahrt wird, der zu keinem Arrest oder Criminalgefäng- »nisse noch zu einem Strafgefängniß bestimmt ist, den Frie- »densrichter, den kaiserlichen Procurator, oder dessen Substi- »tuten, oder den Instructionsrichter, oder den Generalprocu- »rator bei dem kaiserlichen Gerichtshofe davon benachrichtigen.«

»616. Jeder Friedensrichter, jeder Beamte, der mit dem »öffentlichen Ministerium beauftragt ist, jeder Instructionsrich- »ter ist verbunden, entweder von Amtswegen, oder auf die ihm »deshalb geschehene Anzeige sich gleich dorthin zu begeben, »und die gefangene Person in Freiheit setzen zu lassen, oder, »wenn man irgend eine gesetzliche Ursache, warum sie in Ver- »haft gehalten wird, anführt, sie auf der Stelle vor die com- »petente Obrigkeit führen zu lassen, bei Strafe, daß er sonst »als Mitschuldiger an der willkürlichen Verhaftung vor Ge- »richt gezogen werden soll. — Er führt über alles dieses ein »Protocoll.«

»617. In so weit es nöthig seyn sollte, erläßt er eine »Ordonnanz in der Form, welche im 95. Artikel des gegen- »wärtigen Gesetzbuches vorgeschrieben ist. — Findet er Wi- »derstand, so bleibt es ihm unbenommen, die erforderliche »Macht zuzuziehen, und jeder, der hierzu aufgefordert wird, »ist zur Hilfsleistung verbunden.«

»618. Jeder Gefangenhüter, der auf die an ihn ge- »schehene Aufforderung sich etwa geweigert haben möchte, »dem Ueberbringer eines von dem Civilbeamten, dem die Po- »lizeiaufsicht über das Arresthaus, das Criminal- oder jedes

»Vorschriften zuwider handeln, sind des Verbrechens einer willkürli- »chen und eigenmächtigen Verhaftnehmung schuldig.«

82. »Alle harte Behandlungen, die bei Verhaftungen, bei Auf- »bewahrung der Gefangenen, oder Executionen vorgenommen werden, »und die das Gesetz nicht gebilligt hat, sind Verbrechen.«

andere Gefängniß zustand, ausgefertigten Befehls, entweder die Person des Verhafteten zu zeigen, oder den Befehl aufzuweisen, worin ihm diese verboten worden, oder dem Friedensrichter seine Register offenzulegen, oder ihm zu gestatten, daß er von einem Theile dieser Register, wie er es für nöthig erachten möchte, eine Abschrift mache, soll als schuldig oder als mitpflichtig an einer willkürlichen Verhaftung belangt und vor Gericht gefordert werden.«

Nach der Voransendung der Motive, aus welchen die Regierung obige Artikel zum Gesetze vorschlug, kann nichts die Bedeutung derselben, im Sinne des gesetzgebenden Körpers selbst, richtiger analysiren, als der Bericht seiner Commission darüber, der sich folgendermaßen ausdrückt:

»Sie werden, meine Herren, das, den Gefängnißwärtern streng auferlegte, Verbot billigen: bei Strafe, als der willkürlichen Verhaftung schuldig, verfolgt zu werden, Niemanden in das Gefängniß aufzunehmen noch darin zurück zu halten, außer Kraft richterlichen Befehls oder Urtheils; die Billigung, welche Sie bei dieser wichtigen Verfügung empfinden werden, wird sich bald noch erhöhen, wenn Sie noch andere, viel kräftigere Verfügungen gegen die Gefahr der willkürlichen Verhaftungen erblicken werden.«

— — — — —
 »Das 3te Capitel enthält jene kräftigen Maßregeln, die ich vorhin anzeigte, und die zum Zweck haben, willkürlichen Verhaftungen vorzubeugen.«

»Dieses Capitel trägt die Ueberschrift: »Von den Mitteln, die persönliche Freiheit ge-

gen gesetzwidrige Verhaftungen und sonstige willkürliche Angriffe sicher zu stellen«; und Sie werden sogleich ersehen, daß die darin enthaltenen Verfügungen vollkommen dieser schönen Ueberschrift entsprechen.«

»Der Gesetzesentwurf beginnt hier damit, sich auf die Verfügungen von 6 Artikeln der Reichsverfassung, vom 22. Frim. VIII, zu berufen: es sind diejenigen Artikel, welche in dieser Verfassung die Grundsätze über die Garantie der persönlichen Freiheit festsetzen.«

»Der Entwurf, viel weiter gehend als jene Verfassung, sieht nachher zuvörderst den Fall voraus, wo Jemand durch die Gewaltthätigkeit, sey es eines Privaten, sey es eines Beamten, an einem Orte festgehalten wird, den das Gesetz nicht zum Gefängnisse bezeichnet und der Aufsicht der Beamten untergeben hat: eine erste Verfügung will, daß jeder der von einer solchen Verhaftung Kenntniß erhält, davon sogleich dem Friedensrichter, der Staatsbehörde, oder dem Untersuchungsrichter die Anzeige machen soll; und ein zweiter Artikel verfügt, daß in diesem Fall jeder dieser Beamten gehalten ist, sey es von Amtswegen, sey es in Folge der geschehenen Anzeige, und bei Strafe, als Mitschuldiger an einer willkürlichen Verhaftung verfolgt zu werden, sich an den Ort der Verhaftung zu begeben und den Gefangenen in Freiheit setzen, oder, wenn irgend ein Verhaftungsgrund angegeben wird, auf der Stelle vor den competenten Beamten führen zu lassen.«

»Sodann supponirt der Gesetzes-Ent-

wurf einen andern Fall; den Fall nämlich, wo eine Verhaftung zwar in einem von dem Gesetze bezeichneten Orte geschehen ist, allein ohne daß die, für einen solchen Akt vorgeschriebenen, Formen vor, während und nach demselben beobachtet worden wären, d. h. ohne gerichtlichen Befehl, ohne Einschreibung in die Register, ohne Verhör u. c., was eine solche Verhaftung, ob schon in einem öffentlichen Ort, zur wahren Privatverhaftung macht.»

»Der Entwurf, meine Herren, begnügt sich nicht mit den Vorsichtsmaßregeln, welche in dem oben besprochenen Artikel (609) des vorhergehenden Capitels genommen worden sind, welcher, bei Vermeidung der gegen willkürliche Verhaftung ausgesprochenen Strafen, den Gefängnißhütern verbietet, irgend Jemanden ohne Vorzeigung des richterlichen Befehls, und ohne sofortige Einschreibung, in das Gefängniß aufzunehmen: er verfügt ferner u. c. (lege Art. 618):

»Halten Sie es für möglich, meine Herren, daß nach solchen Verfügungen, viel kräftiger in einander greifend als diejenigen, welche unsere Gesetze bisher aufgestellt hatten, jemals irgend eine wirkliche Gefahr die persönliche Freiheit bedrohen könne? Wenn, einerseits, die schwersten Strafen gegen den Gefängnißhüter verhängt sind, der sein Gefängniß jedem Andern, als gesetzlich vorgeführten Personen öffnen würde, — und anderseits, im Fall einer Privatverhaftung, durch welchen Grund und an welchem Orte sie Statt finden möge, ein feierlicher Aufruf an alle Bürger, und an jeden insbesondere gerichtet ist, ein sol-

ches Attentat, sobald sie davon Kenntniß haben, demjenigen Beamten anzuzeigen, welche bei Vermeidung der schwersten Strafen, dasselbe augenblicklich aufhören zu machen beauftragt sind?« —

Die gesetzgebende Versammlung, welche das vorliegende Capitel 3 decretirte, sah also in demselben die wirksamsten Maßregeln zum Schutze der persönlichen Freiheit; sie fand, daß die Verfügung dieses Capitels dem ganzen Sinne seiner Ueberschrift, welche kräftigen Schutz gegen jede gesetzwidrige Verhaftung verspricht, vollkommen entsprechend seyen; sie erkannte, daß das neue Gesetz in diesem Schutze der persönlichen Freiheit noch viel weiter gehe, als die frühern Verfassungen, daß seine Verfügungen viel kräftiger berechnet seyen (*plus fortement combinées*) als diejenigen des frühern Gesetzbuchs; und doch enthielt schon dieses den förmlichen Befehl an jeden Friedensrichter, Staatsprocurator u. c. bei Vermeidung schwerer Strafe, sowohl diejenige Verhaftung, welche zwar in einem gesetzlichen Gefängniß, allein nicht in Folge eines richterlichen Mandats oder Urtheils, — als auch diejenige Verhaftung, welche in einem vom Gesetze nicht bezeichneten Gefängniß Statt fand, auf der Stelle aufzuheben. Wenn nun das neue Gesetz den ersten, bei weitem häufigsten, dieser beiden Fälle ohne Vorsorge gelassen und den im Art. 616 an alle Friedensrichter, Untersuchungsrichter und Staatsprocuratoren erlassenen Befehl nicht auch für diesen Fall gegeben hätte, — wäre es nicht Ironie, zu sagen, das neue Gesetz gehe weiter, schütze kräftiger, sey vollständiger als das Frühere, — und lasse keine Möglichkeit mehr übrig, daß wirkliche Gefahr die persönliche Freiheit jemals bedrohen könne? — nein, die edle Wärme, die gewissenhafte Ausführlichkeit, womit der Gesetzgeber einen Gegenstand, dessen hohe Wichtigkeit er

ganz gefühlt hat, behandelt, so wie die Schärfe und Klarheit seiner Sprache, bezeugen es hinlänglich, daß er hinter der Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, nicht zurückgeblieben ist und von seinen Verfügungen mit Recht rühmen durfte: »sie sind der schönen Ueberschrift würdig, welche der persönlichen Freiheit die vollkommenste Gewährleistung verspricht.«

Das Gesetz beginnt mit der Erklärung (Art. 615) daß in Vollziehung der 6 Art. 77 — 82 des Reichsgrundgesetzes vom 22. Febr. VIII die nachfolgenden Maßregeln angeordnet würden. Von diesen 6 Art. beschäftigen sich fünf mit den gesetzlichen Verhaftungs-Gründen und Förmlichkeiten, und nur einer mit dem gesetzlichen Verhaftungs-Orte: und das Gesetz sollte die Vollziehung aller sechs Artikel auf die angekündigte, kräftige, vollständige, weiter als das frühere Gesetz gehende Weise gesichert zu haben glauben, nachdem es nur gegen die Uebertretung dieses einen Abhülfe gewährt hätte?

Der Gesetzgeber sagt: »eine Verhaftung ohne richterliches Mandat oder Urtheil ist, wenn auch in einem gesetzlich bezeichneten Gefängnisse verübt, eine wahre Privatdetention; — er sagt ferner: »im Fall einer Privatverhaftung, an welchem Orte sie Statt finden möge, — »ergeht ein feierlicher Aufruf an alle Bürger, ein solches »Attentat sofort denjenigen Beamten anzuzeigen, welche »bei schwerer Strafe, dasselbe auf der Stelle aufhören »zu machen beauftragt sind. Diese kräftige Verfügung steht der Gesetzgeber im vorliegenden Cap. 3, wovon er angekündigt hat, daß es »zuvörderst den Fall eines ungesetzlichen Verhaftungs-Orts«, und sodann den andern Fall, eines »ungesetzlichen Verhaftungsbefehls voraussehe.« Diese Verfügung muß also auch für den Richter in diesem Gesetze enthalten seyn, da der Gesetzgeber sie darin sieht; der Art.

616 befiehlt auch textuell dem Friedensrichter, jede Verhaftung an einem gesetzlich nicht dazu bestimmten Orte aufzuheben; zu Verhaftungen ohne richterliche Befehle sind aber die gesetzlich bezeichneten Gefängnisse nicht bestimmt; der Gesetzgeber selbst erklärt eine solche Verhaftung für eine Privat-Detention: mit welchen ausdrücklicheren Worten konnte er also die Friedensrichter, Staatsprocuratoren u. zur sofortigen Vernichtung derselben auffordern, als er es im Art. 616, welcher textuell gegen die Privatverhaftungen gerichtet ist, gethan hat? —

Aus der Absicht der Regierung bei dem Entwurfe obigen Capitels,

Aus der geschichtlichen Grundlage desselben,

Aus dem Sinne, in welchem der gesetzgebende Körper das vorgeschlagene Gesetz verstand und decretirte,

So wie aus dessen Ueberschrift und textueller Fassung, geht als unwiderleglich die bejahende Antwort auf die erste Frage hervor: daß der Friedensrichter des Cantons Winweiler, indem er die Verhaftung des Herrn Fein in dem dortigen Gefängnisse für ungesetzlich erklärte und die Freilassung desselben befahl, den Geist der gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit mit reiner Einsicht erkannte, und insbesondere die Verfügungen des Art. 616 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren vollkommen richtig angewendet und somit eine eben so pflicht- als rechtmäßige Ordonnanz erlassen habe.

II. Beantwortung der zweiten Frage.

Die von dem Generalprocurator aufgestellte Behauptung: kein Fremder dürfe sich, ohne Erlaubniß der Regierung, im Inlande aufhalten, ist keine andere, als die Behauptung:

Kein Fremder könne, ohne solche Erlaubniß, im Inlande Eigenthum besitzen, noch sich vor inländischen Gerichten vertheidigen, obschon er sich vor dieselben laden lassen muß; eine Behauptung, welche nur mit der Lehre vom Strandrrecht, nicht aber mit irgend einer civilisirten Gesetzgebung und auf keinen Fall mit derjenigen des Rheinkreises, in Zusammenhang gebracht werden kann.

Der Fremde kann, nach dem Civilgesetze des Rheinkreises (Art. 14), vor das inländische Gericht geladen werden, selbst wegen Verträgen, die er in seiner Heimath mit einem Inländer abschloß. Darf ihm die Regierung den Eintritt in das Inland verweigern, so kann er nicht vor dem Gericht erscheinen und muß sich ungehört verurtheilen lassen. »Ein Anwalt soll ihn vertreten: dazu ist doch wohl erforderlich, daß er ihn kennen lerne, sehe, unterrichte; und dann, kann ihn ein Anwalt nicht in jeder Sache vertreten: in Handelsprozessen sind keine Anwälte zulässig (C. pr. 414), die Parteien sollen persönlich erscheinen (421 ib.), eben so vor dem Vermittelungsamte (53 ib.), oder durch Specialbevollmächtigte; wenn nun aber der Fremde Niemanden kennt, dem er seine Vollmacht geben und der solche annehmen mögte, — und der Fall ist doch für einen Fremden, der, nach der Hypothese, das Inland niemals hat betreten dürfen, so unbedenkbar nicht, — so ist ihm keine Möglichkeit gegeben, der ungerechtesten Verurtheilung auszuweichen, und, in Folge derselben, der gerichtlichen Plünderung alles Eigenthums, das er im Inlande besitzen mag (art. 3 c. c.), zu entgehen.

Der Fremde wird zu einer Erbschaft im Inlande zugelassen, wenn die Inländer auch im Vaterlande des Fremden erbfähig sind (c. c. 726); das Gesetz gestattet jedem, dem eine Erbschaft angefallen ist, also auch dem Fremden, dieselbe nur sous bénéfice d'inventaire anzunehmen (793

sq. ib.); in diesem Fall ist der Erbe verpflichtet, ein Inventar errichten zu lassen, wozu ihm das Gesetz eine Zeitfrist von drei Monaten gestattet; nach Ablauf derselben darf er sich noch 40 Tage Zeit nehmen, um alle active und passive Bestandtheile der Erbschaft kennen zu lernen und sich für die Annahme oder Ausschlagung derselben zu entschließen (795 ib.); hat er, nach Ablauf dieser Fristen, die er nach Bedürfniß verlängern lassen kann (800 ib.), die Erbschaft sub beneficio angenommen, so ist er verpflichtet, die Güter derselben zu verwalten, nach vorgeschriebenen Formen zu veräußern, den Erlös unter die Gläubiger, nach gerichtlicher Rangordnung, zu vertheilen, Rechnung abzulegen, &c. &c.

Wie ist die Erfüllung aller dieser — nicht bloß Rechte, sondern Verbindlichkeiten, ohne persönlichen Aufenthalt da, wo solche zu erfüllen sind, möglich?? Durch Bevollmächtigte? abgesehen von der schon berührten Schwierigkeit, da, wo der Fremde Niemand kennt, einen Vertrauten zu finden — läßt sich jede Angelegenheit durch einen Dritten verrichten? Kann man überlegen, wählen (Art. 795), durch einen Andern als sich selbst?

Ein Fremder darf im Inlande Grundeigenthum besitzen (c. c. Art. 3 und 726, 11, Indig. Edict §. 13): das Eigenthum ist das Recht, „eine Sache auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen“ (c. c. 544), also ohne die Beschränkung, einer Erlaubniß der Regierung zu bedürfen: gehört nun aber zum unbeschränktesten Genuß eines Guts, eines Hauses, nicht das Recht, darauf zu verweilen, es zu bewohnen??

Der Fremde darf, wie das Eigenthum selbst, um so mehr noch den Nießbrauch, das Genuß- und Bewohnungsrecht daran besitzen: diese letztern Rechte können

aber nur persönlich ausgeübt werden (631. 634 ib.), eine Vertretung durch einen Dritten ist dabei gar nicht möglich: wie ist aber die persönliche Ausübung des Rechts, ein inländisches Haus zu bewohnen, anders als durch persönliche Anwesenheit im Inlande denkbar?

Es wäre leicht, diese Beispiele ins Unendliche zu vervielfältigen; und alle diese ausdrücklichen, unzweideutigen Gesetzes-Texte müßten übertreten, alle daraus fließende natur- und privatrechtliche Verhältnisse verletzt werden, um der Regierung eine Befugniß zuzusprechen, welche in keinem Gesetze geschrieben steht!

Nein, der Fremde ist im Rheinkreise kein rechtloser *Paria*, das inländische Gesetz kein *Strandrecht*, und die Staatsregierung hat, ungeachtet der Zustimmung der *Generalprocuratur*, noch nicht den Vortheil, Handlungen der Willkühr und der Rohheit in diesem Kreise für gesetzmäßig ausgeben zu können!

Ein Ausländer bedarf nur dazu der königlichen *Autorisation*, um ein inländischer Staatsbürger zu werden; nur dann, wenn er aufhören will, seiner Nation anzugehören, um sich als Mitglied des inländischen Staats aufnehmen zu lassen. So lange der Fremde nicht *baierischer Staatsbürger* werden, sondern seinem eignen Vaterlande angehörig bleiben will, bedarf er zum Eintritt in das Inland und zum Aufenthalt in demselben keiner königlichen Ermächtigung, sondern, wie der Inländer selbst, lediglich nur der Beobachtung der inländischen Sicherheits- und Polizei-Gesetze; nur in Betreff des größern oder geringern Umfangs von Privat-Rechten, welche der Fremde im Inlande genießt, macht es einen Unterschied, ob er

mit oder ohne königliche Ermächtigung das Inland bewohne. Der Art. 11 c. c. erklärt, daß der Fremde im Inland zum Genuß der selben Civil-Rechte zugelassen sey, welche, durch die Verträge seiner Nation, dem Inländer gestattet sind; der Art. 13 verfügt: daß der Fremde, welcher mit königlicher Ermächtigung das Inland bewohnt, alle bürgerlichen Rechte zu genießen habe: das Gesetz gestattet also offenbar einen Aufenthalt im Inlande ohne königliche Bewilligung, und einen solchen mit königlicher Bewilligung, weil es für jenen Fall, wie für diesen, einen besondern Umfang zu genießender Civilrechte bezeichnet: nun aber ist das Recht, sich irgendwo persönlich befinden zu dürfen, die erste Bedingung der Möglichkeit, daselbst irgend einen Umfang von Rechten, wie klein oder wie groß er sey, genießen zu können: vor aller weitern Untersuchung, welches denn die einzelnen Civil-Rechte seyn mögen, die der Fremde selbst in der ungünstigsten Supposition anzusprechen habe, ist also augenfällig, daß ihm das Recht des persönlichen Aufenthalts vor Allem zustehe, weil ohne dieses die Ausübung gar keines andern Rechtes denkbar ist.

Allein, nicht nur der Fremde, der mit königlicher Ermächtigung das Inland bewohnt, und derjenige, mit dessen Nation Verträge geschlossen sind, sondern auch derjenige Fremde, über dessen Verhältnisse im Inland gar keine Staatsverträge bestehen, ist dennoch zur Ausübung mehrfältiger Rechte und folglich vor Allem des persönlichen Aufenthalts-Rechts, befugt, nämlich:

1) aller natürlichen Rechte, da die Art. 11 und 13 die Bedingung der Staatsverträge oder der königlichen Ermächtigung nur zur Ausübung der Civil-Rechte d. h. derjenigen Rechte erfordern, welche erst durch die positiven

Gesetze eines Staats geschaffen worden sind, und ohne diese nicht existiren würden; das Recht auf individuelle Freiheit, d. h. auf die Wahl seines Aufenthalts, so wie das Recht auf Eigenthum, Sicherheit, auf Widerstand gegen Unterdrückung, sind aber natürliche und keine Civil-Rechte (Décl. des droits vom 14. September 1791, Art. 2) *); deren einige sogar dem bürgerlich Todten (c. e. 33.) d. h. demjenigen, welchem gar kein Civil-Recht mehr zusteht, gesichert sind.

Von den in den Art. 11 und 13 aufgestellten Bedingungen ist also die Ausübung dieser natürlichen Rechte und folglich vor Allem die Bedingung ihrer Möglichkeit, d. h. das Recht des persönlichen Aufenthalts im Inlande, unabhängig, und bleibt, nach wie vor allem Civil-Gesetze, jedem Fremden als *droit sacré et inaliénable de l'humanité* (D. v. 6. — 18. Aug. 1790) zuständig.

Sodann hat das Gesetz sogar

2) ein eigentliches Civil-Recht jedem Fremden, abgesehen von Staats-Verträgen wie von königlicher Ermächtigung, zugestanden; das Recht nämlich, vor Gericht klagend aufzutreten (*Jus standi in judicio.*), Art. 15 c. e.; wovon, wie schon vielfältig bemerkt worden, das Recht der persönlichen Anwesenheit die nothwendige Bedingung ist.

Auf die auffallend irrthümlichste Weise hat demnach der Generalprocurator aus der Verfügung des Art. 13, daß derjenige Fremde, der mit königlicher Ermächtigung

*) Art. 2. »Der Zweck jeder Staats-Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährenen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen die Unterdrückung.«

das Inland bewohnt, alle Civil-Rechte genieße, die Folgerung gezogen: daß ohne königliche Bewilligung einem Fremden gar kein Recht, nicht einmal das Recht des persönlichen Aufenthalts, im Inlande zuständig sey; für welchen Fall wäre denn die Verfügung des Art. 11 erlassen, wenn ohne königliche Ermächtigung für den Fremden von der Ausübung irgend eines Rechts im Inlande gar keine Rede seyn könnte?

Man wiederholt es, aus einem zweifachen Gesichtspunkt kommen die Verhältnisse des Fremden zum Inlande in Betracht: entweder will der Fremde sich bloß im Inlande aufhalten, ohne Staatsbürger werden zu wollen: für diesen Fall ist die Verfügung des Art. 11 erlassen, und der Fremde bedarf hier nicht mehr einer königlichen Ermächtigung, als dieser Art. davon spricht; oder der Fremde will inländischer Staatsbürger werden und nicht mehr seiner eignen Nation angehörig seyn: von diesem Falle handelt der Art. 13, und hier schien (abweichend von der bisherigen Verfügung der Constitution vom Jahr VIII, Art. 3) eine königliche Bewilligung erforderlich. Der Grund dieses Unterschieds in dem einen und in dem andern Falle ist augenfällig: im ersten Falle ist von einer Befugniß der Regierung, dem Ausländer den Aufenthalt im Inlande zu verweigern, deswegen keine Rede, weil der Staat dieser Maßregel nicht bedarf, indem schon seine Sicherheits- und Polizeigesetze, welchen der Fremde unterworfen ist (Art. 3), den Staat hinlänglich gegen jeden möglichen Nachtheil dieses Aufenthalts schützen. Nur für das Interesse des Staats aber, und nicht für die Privatlaune der Regierenden, sind die Gesetze erlassen; mag daher der Aufenthalt eines Fremden der Letztern noch so mißfällig seyn, — ist er dem Erstern nicht nachtheilig,

d. h. übertritt er dessen Sicherheits- und Ordnungsgesetze nicht, so besteht kein rechtlicher Grund gegen die Fortdauer seines Aufenthalts; und verstößt der Fremde gegen irgend ein Gesetz, so bedarf es nur der Gerichte, und nicht der Willkür, um allem Nachtheil zu steuern.

Anderere Betrachtungen erheben sich aber in dem Falle, wo ein Ausländer inländischer Staatsbürger werden will. Einem Staatsbürger steht die Theilnahme an den politischen Rechten (der Wahlen, der Gesetzgebung, u.) zu; der Eintritt eines Fremden in diese höhere Sphäre könnte dem Staat Nachtheile bereiten, wogegen kein positives Gesetz zu schützen vermögte. Man setze nur den Fall, der Fremde sey Mitglied einer dem Inlande feindlich gesinnten Herrscherfamilie; wie nachtheilig könnte der Einfluß desselben, als Mitglied einer der Staatsgewalten, dem Inlande werden, ohne daß es möglich wäre, das Einwirken desselben, durch Sicherheits- oder Polizeigesetze unschädlich zu machen? Für solche Fälle mochte es daher rathsam scheinen, eine arbiträre Würdigung aller besondern Verhältnisse des sich zur Aufnahme als Staatsbürger darstellenden Fremden eintreten zu lassen; deswegen wurde hier die Genehmigung der Staatsregierung zur Aufnahmebedingung gemacht, weil dieselbe hier, aber auch nur hier, nothwendig schien.

Auf diese Bedeutung der Art. 11 und 13, auf diese gänzliche Verschiedenheit der Fälle und die Unanwendbarkeit des Art. 13 und der darin erwähnten königl. Bewilligung, dann, wenn nicht von der Aufnahme eines Fremden zum Staatsbürger die Rede ist, hätten den Generalprocurator die eignen Worte des Redners, den er als Auctorität für die entgegengesetzte Meinung angeführt hat, aufmerksam machen sollen: »Die Nation kann nicht gezwungen wer-

den, in die Zahl ihrer Staatsangehörigen einen »Ausländer aufzunehmen, der ihr mißfällt«. Der Redner sprach also sichtlich von dem Falle, wo der Fremde nicht als Fremder das Inland bewohnen, sondern als Staatsbürger demselben angehören will; von diesem nämlichen Falle spricht auch das, so irrig allegirte, Staatsrathsgutachten vom 20. Prairial XI, welchem, buchstäblich, nur die Frage zur Untersuchung vorlag: »Ob der »Fremde, der französischer Bürger werden will, »der Verfügung des Art. 13 des C. C. unterliege; daß die bejahende Antwort des Staatsraths sich nicht über einen andern, als den vorgelegten, Fall ausdehnen sollte, liegt in der Natur der Sache; wer das noch durch eine ausführliche Dissertation bestätigt sehen will, möge Merlin's *Rép. „Domicile“* tome 16, pag. 192, nachlesen.

Mit ganz ausdrücklichen Worten erklären es aber die Redner der Regierung selbst und des Tribunats, Treilhard und Gary, in den Motiven und Berichten über diesen Gesetzesentwurf. Folgendes sind die Worte des Letztern:

»Ich gehe zur dritten Classe der im Auslande gebornen Individuen über; es sind diejenigen, die von ausländischen Eltern geboren sind: diese sind es, die im eigentlichen Sinne Fremde heißen.«

»Ihr Schicksal ist durch zwei Verfügungen des Gesetzesentwurfs regulirt: die eine ist im Art. 11, die andere im Art. 13 enthalten.«

»Der Art. 11 ist folgenden Inhalts: »Der Fremde genießt in Frankreich eben der Civilrechte, welche die Nation, zu welcher er gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.«

»Der Art. 13 verfügt: »Der Fremde, dem der Kaiser erlaubt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich

aufzuschlagen, genießt, solange er daselbst wohnen bleibt, aller Civilrechte.«

»Sie sehen, daß in der ersten dieser Verfügungen von demjenigen Fremden die Rede ist, welcher Frankreich fremd bleiben will; und in der zweiten von dem Fremden, der französischer Bürger werden will.«

Man mußte demnach den Art. 11 übersehen, den Art. 13 verletzen und den ausdrücklichen Erklärungen der Gesetzgeber selbst widersprechen, um die Behauptung aufzustellen, die im Art. 13 angeführte königl. Ermächtigung sey dem Fremden auch dann nothwendig, wenn er im Inlande nur wohnen, keineswegs aber inländischer Staatsbürger werden will.

Man hat für die irrthümliche Behauptung des Gegentheils unter andern auch bisweilen folgende Worte des letztern der obigen Redner, (Gary) am Schluß der angeführten Stelle, geltend machen wollen:

»Ich bemerke, in Betreff des Art. 13, daß
»gegen die Verfügung, der Fremde könne nur mit
»Ermächtigung der Regierung seinen Wohnsitz in
»Frankreich aufschlagen, kein Einwurf vorliegt. Es
»ist eine Maßregel der Sicherheit und der Polizei,
»ebensowohl als eine legislative Verfügung. Die
»Regierung wird sich derselben bedienen, um die
»Verderbtheit zurückzustossen, und ausschließlich die
»nützlichen und tugendhaften Menschen aufzunehmen,
»welche ihrer Adoptiv-Familie eine Gewährschaft darbieten.«

Die aus dem Zusammenhang gerissenen Worte: »der Fremde könne nur mit Ermächtigung der Regierung seinen Wohnsitz in Frankreich nehmen« sollten dann gegen jeden

Fremden, ob er Inländer werden wolle oder nicht, die Nothwendigkeit einer königl. Ermächtigung, um im Inlande wohnen zu dürfen, beurfunden. Dabei übersah man aber

1) daß diese Worte ausdrücklich in Beziehung auf Art. 13 gesagt werden, von welchem der Redner, im Eingang, erklärt hat, daß derselbe lediglich von demjenigen Fremden spreche, der französischer Bürger (Inländer) werden will: die Bemerkung, daß eine königl. Ermächtigung nöthig sey, bezieht sich also nur auf diesen;

2) den am Schluß befindlichen Ausdruck »Adoptiv-Familie: dieser bezeugt offenbar, daß hier von demjenigen Fremden die Rede ist, welcher Mitglied des Staats werden, in die Staatsgenossenschaft aufgenommen werden will: auf welchen Fall allein sich demnach die Nothwendigkeit einer königl. Ermächtigung beschränkt.

Die bairische Staatsverfassung enthält, rücksichtlich der Fremden, ähnliche Verfügungen wie die Gesetzgebung des Rheinkreises: der §. 8, Lit. IV, und die §§. 4, 5, 13, 16 — 19 des Indigenatsedicts gestatten demselben ebenfalls, ohne königl. Bewilligung, das Recht, im Inlande Eigenthum zu besitzen, Handel und Fabriken darin anzulegen und sich um anderer Zwecke willen frei und ungehindert darin aufzuhalten; man hat sich aber in der gegenwärtigen Ausführung der Ungesetzlichkeit sowohl des Verfahrens der Kreisregierung, als der Lehre, welche zur Rechtfertigung derselben von dem Generalprocurator aufgestellt worden ist, um deswillen nur auf die Gesetzgebung des Rheinkreises gestützt, weil diese dem durch solche Handlungen und Attentate Verletzten zugleich auch strafrechtliche Hülfe und civilrechtliche Entschädigung zusichert *),

Art. 114. »Wenn ein öffentlicher Beamter, ein Agent oder Angestellter der Regierung irgend eine willkürliche, und entweder die

zu deren Verleihung wirkliche Gerichte bestehen, während das Verfassungsgesetz, zur Zeit noch, gegen die Verletzungen desselben keine wirksame Garantie darbietet.

Von einer Berufung auf den Fürsten-Assicuranzvertrag, den man die deutsche Bundesacte nennt, konnte aber, zum Behuf der Nachweisung eines Menschenrechts, natürlich keine Rede seyn.

Um die widerrechtliche Anmaßung der Regierung, einen Fremden ohne Weiteres über die Gränze führen zu lassen, zu rechtfertigen, beruft sich der Generalprocurator auch auf ein Gesetz vom 23. Messidor III. Wie passend die Anführung dieses Gesetzes sey, beurkundet schon die Ueberschrift desselben:

»Decret, welches den Fremden, die in den mit der Republik im Kriege befindlichen Ländern geboren sind, gebietet, Frankreich zu verlassen, wenn

individuelle Freiheit, oder die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Reichsversfassungen verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er mit bürgerlicher Entehrung bestraft werden. — Beweist er gleichwohl, daß er in Sachen, die zum Machtkreise seiner Obern gehören, und in deren Hinsicht selbigen hierarchischer Gehorsam geleistet werden mußte, auf ihren Befehl gehandelt hat, so ist er von der Strafe befreit, womit in diesem Falle einzig die Obern, die den Befehl gegeben haben, belegt werden sollen.«

Art. 117. »Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, worauf wegen der im Art. 114 ausgedrückten Eingriffe etwa erkannt werden könnte, soll entweder im peinlichen Prozesse, oder im Civilwege begehrt, und bei Bestimmung desselben auf die Person, auf die Umstände und auf den erlittenen Nachtheil Rücksicht genommen werden; besagter Ersatz darf jedoch in keinem Falle, und welches auch immer das gekränkte Individuum seyn mag, unter fünf und zwanzig Franken für jeden Tag geseswidriger und willkürlicher Verhaftung und für jedes Individuum seyn.«

sie nicht vor dem 1. Januar 1792 schon darin wohnhaft waren.«

Dieses Decret, obschon für den Fall des Kriegs und gegen die Feinde des Landes erlassen, ist dennoch soweit davon entfernt, der willkürlichen Feindseligkeit gegen Fremde zum Stützpunkte dienen zu können, daß dasselbe vielmehr das Gesetz der Gastfreundschaft auf das feierlichste anerkennt: denn selbst die Bürger der gegen Frankreich Krieg führenden Länder durften in Frankreich bleiben, wenn sie schon vor Ausbruch des Kriegs darin befindlich waren; von den Bürgern neutraler Länder verstand sich das ohnehin von selbst: den erstern sollte deßwegen eine Sicherheitskarte, mit der Ueberschrift: »Gastfreundschaft, Sicherheit und den letztern eine ähnliche mit derselben Ueberschrift und dem Zusatze: »Brüderschaft« behändigt werden. (Art. 7.)

Der von dem Generalprocurator citirte Art. 9 dieses Decrets verfügt lediglich: daß jeder Fremde bei seiner Ankunft an der Gränze Frankreichs der Municipalität seinen Paß abzugeben habe, welcher dem Sicherheitsauschuß (eines der dormaligen Regierungscornites) sogleich zum visa eingesendet werden soll: unterdessen bleibe der Fremde, auf eine provisorische Sicherheitskarte, unter der Obhut der Municipalität. Sobald der Paß visirt war, dann trat die Verfügung des Art. 7 ein, wonach die provisorische Sicherheitskarte in eine definitive umgewandelt wurde. Wo fand der Generalprocurator in diesem Decrete, welches sogar im Kriege und gegen die Bürger feindlicher Länder die Gastfreundschaft ehrte, irgend einen Anhaltspunkt für die Lehre der rohen Feindseligkeit und Gewalt selbst gegen die stammverwandten Genossen verbündeter Staaten?

Am würdigsten schließt er aber diese Lehre mit folgendem Grunde:

»Ueberhaupt geschah es da (in Frankreich) oft, und geschieht dermalen noch, daß Ausländer, deren Aufenthalt man nicht dulden will, ohne weiteres (!!) ausgewiesen oder über die Gränze geführt werden.

»Nach allen obigen Verfügungen (also auch dieser letztern!) kann der königl. Staatsregierung die Befugniß nicht bestritten werden, Ausländer, die ohne Erlaubniß sich im Lande aufhalten, anzubefehlen, sich wegzugeben, und sie nöthigen Falles über die Gränze bringen zu lassen.«

Eine wahrhaft nachahmungswürdige Autorität, die des Gouvernements eines Charles X und eines Perier! und doch schämte sich das erstere jeder Gastfreundschafts-Verletzung selbst gegen einen, wegen Carbonarismus verurtheilten Ausländer (Gallotti); und der Letztere, weit entfernt, sich nach den Gesetzen seines Landes für befugt zu halten, den Fremden als Landstreicher zu behandeln und ihm ohne weiteres den Eintritt und Aufenthalt in Frankreich zu versagen, erkennt selbst in diesem Augenblick an, daß die Regierung, um den Aufenthalt sogar derjenigen Classe von Fremden, welche sie, in Folge politischer Verhältnisse, für sehr gefährlich hält, — nicht vermehre, sondern nur auf bestimmte Orte beschränken zu dürfen, eines neuen, ausdrücklichen Ausnahmsgesetzes bedürfe. (Vide Gesetz über politische Flüchtlinge).

Welche Grundsätze, rücksichtlich der Fremden, in Frankreich als Gesetz bestehen, erklärt bei der Berathung über das vorgeschlagene Ausnahmsgesetz ein Redner der Deputirtenkammer auf folgende Weise:

»Der Fremde, der die gastfreundliche Erde Frankreichs

berührt, ist nur den Gesetzen unterworfen; genießt er einer Unterstützung aus den Händen der Regierung, so kann er, wenn er ihr mißfällt, diese Unterstützung verlieren; aber er tritt dann sofort in das allgemeine Recht zurück, und hat keinen andern Herrn als das Gesetz. Verübt der Fremde ein Verbrechen, ein Vergehen, irgend eine Uebertretung, so sind die Gesetze da, die Richter wachen, der Schuldige wird bestraft, und die Ruhe der Gesellschaft bleibt ungestört. So lautet das Recht, dabei muß es bleiben; jede Ausnahme wäre unnütz für die öffentliche Ruhe, und unrühmlich für das Vaterland. Dieses Recht muß Euch genügen gegen Fremde, die darum verbannt sind, weil sie Euern Grundsätzen und Euerm Beispiele folgten; da es ja der Restauration genügt hat, gegen Fremde, welche als Feinde ihrer Grundsätze, als Störer ihrer Ruhe, verfolgt worden waren.« (Sitz. v. 9. April 1832, Garnier-Pagès).

Es waren also würdigere Beispiele in der französischen Gesetzgebung zu finden, als der Generalprocurator zu Gunsten der Willkühr darin gesucht hat; zu keiner — weder der schrecklichsten noch der unrühmlichsten — Epoche dieser Gesetzgebung, hat es so sehr darin an Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Bildung gefehlt, daß man den Fremden mit dem Landstreicher verwechselt, den Stammverwandten als Vagabund behandelt und auf den Mann von achtbarer Herkunft, von geistiger Auszeichnung ohne weiteres die Verordnung über — Schüllinge *) angewendet hätte! —

*) Es ist buchstäblich wahr, daß im verweisenden Schreiben des Staatsprocurators das Verfahren gegen Herrn Fein auf den

Nein, auf diesem Wege — das bezeugt heute laut die tausendstimmige Protestation des ganzen Kreises — wird das Ziel der Ruhe, der Achtung vor den Organen der Staatsgewalt nicht erreicht; nicht durch die rohen Zugriffe einer unwissenden Polizei, noch durch das vornehme Herabherrschen eines feindseligen Amtsdünkels, läßt sich der drohende Geist dieser Lage bannen; nur durch bescheidene Achtung vor jedem Recht, durch gewissenhaftes Enthalten vor jeder Gesekwidrigkeit, durch schnellen, muthigen Schutz gegen jede Verletzung befreundet sich der erzürnte Geist, vor dem die Willkühr zerschellt und die ungerechte Gewalt wie Scherben zerbricht!

Schüler. Savoye. Geib.

Grund einer Verordnung v. 2. Decemb. 1817, über Vaganten und Schüblinge, für gesetzlich erklärt wird; und eben so wahr, daß dieser rühmlich bekannte junge Schriftsteller, — für dessen Freilassung sich die achtbarsten Bürger zur persönlichen Gewähr erbieten und die vorzüglichsten Bewohner Neustadts, durch besondere bis in das Ausland nachgesendete Abgeordnete, auf das Kräftigste verwendet haben, — auf dem Transport, in die Register der Gefängnißhüter, als Vagabund eingeschrieben worden ist! —

Deutscher Pressverein.

Subscriptionen in Landau.

Erste Liste. B.

Ludwig Höffling, Buchbinder, 6 Fr. G. M. Brück, Vater, 12 Fr. J. J. Krauß, Seiler, 6 Fr. Ludwig Schupp, Metzger, 6 Fr. Franz Ott, Sattler, 6 Fr. Ludwig Zook, Zeugschmidt, 8 Fr. Rupp, Wirth, 6 Fr. G. Otterbach, Seiler, 16 Fr. B. M. Pitschler, 12 Fr. M. Holzhauser, 6 Fr. Fried. Koch, Zinngießer, 8 Fr. Lautenschläger, Kupferschmidt, 12 Fr. J. P. Weygandt, Gerber, 30 Fr.

J. J. Weigel, Kirschner, 12 Fr. B. Kern, Kaufmann, 6 Fr. Für die freie Presse, 6 Fr. Pauli, Goldschmidt, 6 Fr. Für die Presse, 12 Fr. Leonhardt Schneider, 8 Fr. Th. Metzger, 6 Fr. M. W., 4 Fr. J. M., 4 Fr. M. M., 4 Fr. M., 4 Fr. Für die freie Presse, 4 Fr. Christoph Klaus, senior, 8 Fr. Namrip, 12 Fr. G. für die freie Presse, 6 Fr. J. M. Goll, Schlosser, 6 Fr. G. A. Lederle von Arzheim, 12 Fr. J. M. Heiligenthal, 6 Fr. J. J. Holzhauser, 6 Fr. P. J. Kestler, 20 Fr. G. J. Holzhauser, 6 Fr. Conrad Koch, 6 Fr. Laville, Kaufmann, 12 Fr. M. Loh, Färber, 6 Fr. Jacques, 6 Fr. J. L. Brück, 24 Fr. J. L. Brück, junior, 18 Fr. P. Lauterbach, 6 Fr. Lang, 4 Fr. W. Wolff, 15 Fr. M. N., 15 Fr. Jacob Höftele, 6 Fr. J. G. M. Brück, Sohn, 12 Fr. Nicolaus und F. L. Brenner von Bergzabern, 40 Fr.

Zweite Liste S.

Fried. Schneider, Kaufmann, 1 fl. L. Trauth, Tabakfabrikant, 1 fl. Fr. J. Schneider, Bierbrauer, 1 fl. Fr. Knoderer, Gerber, 1 fl. Pour la liberte & la presse, 1 fl. Th. G. Augu, Kaufmann, 1 fl. L. Schneider, Kaufmann, 1 fl. G. Schneider, Bierbrauer, 20 Fr. J. Trapp, Kaufmann, 30 Fr. S. Regenauer, Gutsbesitzer, 1 fl. 30 Fr. L'union fait la force R. F., 15 kr. Walter, Tabakfabrikant, (honi soit qui mal y pense.) 1 fl. Chr. Köbig, 12 Fr. G. J. Müller, Kaufmann, 1 fl. J. W. Becker, 24 Fr. Heinrich Jacob Stengel, 30 Fr. Jacob Klein, 30 Fr. J. G. Schmenck, 24 Fr. Ein Unbekannter, 12 Fr. Jean Lang, 12 Fr. G. H. Trapp, 20 Fr. Ch. Krauß, 6 Fr. Fried. Heydenreich, 6 Fr. J. G. Seng, Conditor, 12 Fr. J. J. Rauser, Pressfreiheit und Völkerbund, 36 Fr. J. P. Heib, 36 Fr. Christoph Zelito, Buchbinder, 24 Fr. Ein Unbekannter, bei J. J. N. zu erheben 18 Fr. Ein Unbekannter, B. G. 30 Fr. Friedrich Heilsberg, Sohn, 24 Fr. Friedrich Gander, Sattler, 12 Fr. Heinrich Gries, Glaser, 12 Fr. Eichborn, als ganzer Beitrag, 1 fl. 21 Fr.

Dritte Liste L.

N. B. C. N. 12 Fr. J. M. Weygandt, Müller, 20 Fr. L. Deidesheim, Sprachlehrer, 12 Fr. J. Christoph Claus, Seifensieder, 12 Fr. J. B. Arnaud, Kaufmann, 12 Fr. J. J. Gerhard, Wirth, 12 Fr. L. Luy, Metzger, 12 Fr. F. Baland, 12 Fr. Ph. Weigel, Bäcker, 6 Fr. J. Jacob Schneider, Metzger, 9 Fr. Heinrich Adam,

6 Fr. Georg Trauth, Schuhmacher, 6 Fr. Joh. Ludwig Klein, Metzger, 18 Fr. G. M. Kiefer, Bäcker, 12 Fr. J. M. Knobloch, Gerber, 18 Fr. Gantter, Strumpfwieber, 6 Fr. J. D. Kiefer, Bäcker, 12 Fr. Michael Schneider, Seifensieder, 6 Fr. Friedrich Herrmann, 4 Fr. Daniel Schott von Knittesheim, 12 Fr. J. Z. Schleyer, Gärtner, 12 Fr. Bernhard Schwenck, Metzger, 8 Fr. Heinrich Schech, Barbier, 6 Fr. Conrad Wölfer, Bäcker, 6 Fr. H. D. Wendland, Gärtner, 12 Fr. G. J. Rebloch, Kiefer, 6 Fr. Carl Bieque, Stiefelmacher, 6 Fr. Jacob Sohn, Handelsmann, 6 Fr. J. J. Schmar, Kleidermacher, 12 Fr. C. Guth, Instrumentenmacher, 6 Fr. Carl Borelle, Schneider, 6 Fr. Andreas Schimpf, Bäcker, 6 Fr. Joh. Ludwig Schneider, Schaaffhändler, 12 Fr. Jos. Weiß, Handelsmann, 6 Fr. J. C. Heynemann, Bürstenmacher, 6 Fr. Anton Walster, Schneider, 6 Fr. Geropp, 12 Fr. G. Trapp, Friseur, 12 Fr. Ludwig Kuhn, Bäcker, 6 Fr. Theodor Eckel, Sohn, 24 Fr. G. H. Ibig, Bäcker, 12 Fr. Zusammen monatlich, 33 fl. 45 Fr.

Gemeinde P e p p e n k a m, von fünf Gemeindegliedern monatlich 15 Fr.

Von 86 Studenten der Hochschule zu E r l a n g e n, monatlich 17 fl.

Eine Gesellschaft in einer Stadt des Herzogthums Nassau's monatlich 2 fl. 34 Fr., mit nachstehendem Begleitungsschreiben

»Wenn auch nur eine kleine Zahl, und darum mit Betrübniß — nicht wegen dieser, sondern über den Geist, der die größere darniederhält, treten wir festen Sinnes, durch unsern Muth zu ersetzen, was an jener abgeht, heran, uns zu unsern Brüdern in des zweiten heiligen Krieges Reihen einschreiben zu lassen.

»Wir wollen es uns keineswegs verhehlen, um nicht desto bitterer hernach getäuscht zu werden, welche abergläubische Furcht von unten, und zwingherrlicher Seelenalp von oben, wie verbündet von Frankfurt, so nochmals einzeln von jeder Residenz die Gemüther ängstigt, daß in unbewaffneter Dämmerung doch nie ein Bild des Höhern aufgehe; und wir müssen es bekennen, daß wenn auch Jeder fühlt: so kanns nicht bleiben, doch noch die Wenigsten erkennen, was denn werden müsse. Aber wie kann es denn anders werden, als durch festes, warmes Aneinanderschließen wenigstens derer, die jetzt gleichge-

sinnt sind, ob endlich vielleicht die schwere deutsche Masse anders als durch fremde Waffenoath zum Selbstbewußtseyn aufgerüttelt werden könne, und ob vielleicht der Gleichgesinnten vereinte Bluth mit der strahlenden freien Presse und allverbreiteter, besonderer persönlicher Aaregung sie durchdringe.

»Darum ist es fern, von uns zu wähen, mit dieser Unterzeichnung, diesen, wenigen Kreuzern, genug gethan zu haben: sie seyen nur ein Zeichen, daß wir, wie die Fürsten zur Dauer, auch uns verbänden zu freiem fröhlichem Anfang.

Ja Alle, die zum Vereine treten, müssen, was sie sind, Brüder seyn, in engem rückhaltlosem Zutrauen zu langersehnter Einheit festgeschlossen; unter uns wenigstens soll eine öffentliche Meinung gelten, die den Ausschlag gibt, und der hat den Geist nicht verstanden, der wie E. C. Hoffmann zur Liste in Darmstadt schreibt, daß er das Ganze nicht wolle, weil er eines Einzelnen Ueberzeugung tadelt, da doch die Presse und das Blatt schon dem Volke gehören; — und es soll so unter uns seyn, wie wir wollen, daß es einst unter Allen werde.

Deutsche, Freunde, wieder entschließt sich das in so vielen bitteren Täuschungen des Hoffens fast entwöhnte Herz zu neuer Zuversicht. O nehmt und gebt die treue Bruderhand, nicht abzulassen in Nähe und Ferne, in Wort und That, in Krieg und Frieden, bis das große Werk gestungen.

Ja, bis der Höllendamm zerborsten,
Reißen wir all mit vereinigter Macht.

Weitere Subscriptionen in Marnheim.

Transport von No. 35 der deutschen Tribüne, 2 fl. 30 Fr.
Wagner, Gastwirth, 15 Fr. Gg. Ackermann, 15 Fr. Joh. Ackermann, 12 Fr. C. Neubcker, 6 Fr. Henn, 1 Fr. Gg. Huber, Adjunkt, 12 Fr. Mein Vösch, 6 Fr. Dav. Laufert, 4 Fr. Isaaß Decker, 4 Fr. G. Bechtelsheimer, 10 Fr. Jos. Decker, 2 Fr. Jac. Uhl, 2 Fr. Heint. Haury, 3 Fr. Ch. Haury, 3 Fr. L. Gassenberger, 6 Fr. Joh. Völl, 15 Fr. J. Decker, 2 Fr. Jac. Decker, 6 Fr. Gg. Ackermann, sen. 6 Fr. Lud. Graff, 12 Fr. P. Tamerus, 2 Fr. Joh. Moll, Knecht, 2 Fr. And. Anz, Knecht, 2 Fr. Dav. Decker, 1 Fr. Ph. Bollmann, 4 Fr. P. Becker, 3 Fr. Salomon Schön-

feld, 3 fr. Für Freiheit und Licht ein Kind Gottes, 6 fr. Jacob Degen, 2 fr. Ph. Ad. Baab, 4 fr. Mart. Störg, Wirth, 6 fr. Heintr. Worster, 6 fr. Ad. Espenschied, 3 fr. Fried. App, 2 fr. C. Urban, 2 fr. Pet. Vertges, 3 fr. Wilh. Humann, 3 fr. Peter Decker, 2 fr. Ph. Seeg, 3 fr. Jer. Decker, 3 fr. Daniel Knaust, 6 fr. Ad. Popp, 2 fr. Ph. Flechser, 15 fr. Mattern, Bürgermeister, 12 fr. Zusammen monatlich, 6 fl. 41 fr.

Von einem Freunde der Pressfreiheit im Ober-Rheinkreis, monatlich 24 fr.

Meisenheim, von 85 deutschen Vaterlandsfreunden, monatlich 17 fl. 42 fr.

Erlenbrunn, von 8 Freunden der Pressfreiheit, monatlich 29 fr.

St. Prozelten, S. R., monatlich 1 fl.

Dürkheim, von 65 Einwohner, monatlich 22 fl. 45 fr.

Affenburg, von einem Ungenannten, monatlich 1 fl., welcher seinen Beitrag pro März, April und Mai einsendete.

Weitere Subscriptionen in Birkenfeld.

Transport von No. 55 der deutschen Tribune 7 fl. 18 fr.

10 Ungenannte aus der Gesellschaft bei Tritsch, 1 fl. 45 fr. Zusammen monatlich 9 fl. 3 fr.

Subscriptionen in Gerhardsbrunn.

Michael Munzinger, jun., 18 fr. Jacob Munzinger, 18 fr. Michael Höb, 18 fr. M. Müller, 2 fl. 24 fr. Jacob Stahl, 18 fr. Valentin Munzinger, 18 fr. Valentin Höb, 18 fr. Adam Munzinger, jun., 24 fr. Valentin Müller, 1 fl. Daniel Schneider, 18 fr. N-1, 2 fl. 24 fr. Nicolaus Müller, 36 fr. B. Reb, 20 fr. Adam Höb, 1 fl. Michael Munzinger, sen., 35 fr. Ad. Munzinger, sen., 24 fr. S. Seisler, 1 fl. N. 1 fl. 21 fr. Zusammen für ein halb Jahr, 15 fl. 54 fr.

260

2013/100